

## UNGARN

### **Verfassungsgerichtsurteil 104/2010. (VI. 10.) AB über die Verfassungswidrigkeit der offenen Handhabung personenbezogener Angaben von Zeugen**

In dieser Entscheidung<sup>1</sup> im nachträglichen Normenkontrollverfahren hatte sich das Verfassungsgericht mit dem Status der Zeugen in der StPO<sup>2</sup> auseinanderzusetzen. Dabei erklärte das Gericht § 96 Abs. 1 StPO für verfassungswidrig. Diese Norm regelt die Möglichkeit, die personenbezogenen Angaben von Zeugen unter Verschluss zu halten.

Nach Ansicht des Verfassungsgerichts ist eine unmittelbare Folge des in § 59 Abs. 1 Verf. niedergelegten informationellen Selbstbestimmungsrechts, dass der Zeuge selbst bestimmen kann, ob er seine personenbezogenen Angaben im Strafverfahren öffentlich machen will. Lehnt er dies ab, ist ihm zu folgen. Da das Grundrecht dem Strafgericht gegenüber dem Willen des Zeugen keinen eigenen Ermessensspielraum belässt und auch kein verfassungsmäßiger Grund erkennbar ist, der für eine Offenlegung der Daten streitet, ist das Gericht stets verpflichtet, dem Antrag des Zeugen auf Verschluss zu folgen. § 96 Abs. 1 StPO hingegen räumt dem Gericht ein Ermessen ein und ist daher verfassungswidrig.

### **Verfassungsgerichtsurteil 129/2010. (VII. 8.) AB über die Verfassungsmäßigkeit der positiven Diskriminierung auf ethnischer Grundlage**

Das Urteil<sup>3</sup> erging in einem Rechtsschutzverfahren im Rahmen der direkten Demokratie. Dessen Initiatoren wollten ein Volksbegehren mit dem Ziel starten, die positive Diskriminierung auf ethnischer Grundlage gesetzlich zu verbieten. In der obligatorischen Vorab-Rechtskontrolle lehnte der Landeswahlausschuss die Zulassung wegen Verfassungsverstößes ab. Über diesen Beschluss entschied das Verfassungsgericht im Rechtsmittelverfahren.

Das Verfassungsgericht führte aus, dass das von den Initiatoren beabsichtigte gesetzliche Verbot tatsächlich gegen die Verfassung verstieße, falls es erlassen würde. Die Verfassung erlaubt grundsätzlich in § 70/A Abs. 3 die positive Diskriminierung für eine Reihe von Kriterien, auch für ethnisch definierte Gruppen. Darüber hinaus schreibt § 68 Abs. 2 Verfassung die Zulässigkeit der positiven Diskriminierung für die in Ungarn lebenden nationalen und ethnischen Minderheiten ausdrücklich fest. Ein inhaltlich verfassungswidriges Gesetz kann nach ständiger Verfassungsprechung auch nicht im Weg der direkten Demokratie erlassen werden.

### **Verfassungsgerichtsurteil 142/2010. (VII. 14.) AB über die verfassungsgerichtlichen Kompetenzen bei gemeinschaftsrechtsumsetzenden Gesetzen**

Das Verfassungsgericht hatte auf Antrag des Präsidenten der Republik zu entscheiden, ob ein Gesetzesbeschluss in Bezug auf Agrarbeihilfen verfassungsgemäß ist.<sup>4</sup> Das beabsichtigte Gesetz sollte das innerstaatliche Recht an die Gemeinsame Agrarpolitik im Bereich des sog. *Single Payment Scheme* anpassen, insbesondere an die Verordnung des Rates (EG) 73/2009. Der Präsident der Republik hatte inhaltliche Bedenken und verwies den Gesetzes-

<sup>1</sup> Veröffentlicht in MK 2010 Nr. 99.

<sup>2</sup> Gesetz 1998:XIX über das Strafverfahren, siehe hierzu *Küpper, Herbert*, Die Justizreform in Ungarn, OER 1998 S. 253 ff. (267 ff.).

<sup>3</sup> Veröffentlicht in MK 2010 Nr. 116.

<sup>4</sup> Veröffentlicht in MK 2010 Nr. 119.

beschluss vor Unterzeichnung an das Verfassungsgericht.

Dieses prüfte im Bereich der Zulässigkeit ausführlich, ob es die Kompetenz zur präventiven Prüfung von Gesetzesbeschlüssen, die gemeinschaftsrechtlich veranlasst sind, hat. Einer definitiven Antwort auf diese Frage entzog sich das Verfassungsgericht letztlich mit dem Argument, dass der vorgelegte Gesetzesbeschluss autonomes ungarisches Recht sei und nicht auf zwingenden Vorgaben des Gemeinschaftsrechts beruhe. Daher sei das Verfassungsgericht nach den allgemeinen Bestimmungen zur präventiven Verfassungskontrolle auf Antrag des Staatspräsidenten befugt.

In der Sache hatte das Verfassungsgericht an dem verabschiedeten, aber noch nicht verkündeten Gesetz nur wenig auszusetzen; einige Bestimmungen verletzen den Vertrauensschutz und damit das Rechtsstaatsgebot.

**Verfassungsgerichtsurteil 143/2010. (VII. 14.) AB über die Verfassungskonformität der Ratifikation des Lissabon-Vertrags**

Nach Deutschland und Tschechien musste nunmehr auch in Ungarn das Verfassungsgericht darüber entscheiden, ob die Ratifikation des Lissabon-Vertrags gegen die nationale Verfassung verstößt. Das ungarische Urteil<sup>5</sup> hat gegen den Lissabon-Vertrag nichts einzuwenden.

In der Zulässigkeit dieses nachträglichen Normenkontrollverfahrens ging das Verfassungsgericht zunächst auf die gemeinschaftsrechtliche Natur des Lissabon-Vertrags ein. Bei Gesetzen, die auf zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben beruhen, gelten nämlich Besonderheiten bei der Zulässigkeit. Da aber die Ratifikation den Mitgliedstaaten nicht vorgegeben ist, sondern in deren Belieben steht, handelt es sich um autonomes ungarisches

Recht, weshalb der nachträglichen Kontrolle durch das Verfassungsgericht nichts entgegen steht.

In der Sache bemängelten die Beschwerdeführer vor allem eine Verletzung der Volkssouveränität gemäß § 2 Abs. 1 Verfassung. Dem hielt das Verfassungsgericht die EU-Beitrittsklausel in § 2/A Verfassung und das Bekenntnis zur europäischen Einigung in § 6 Abs. 4 Verf. entgegen. Beide Vorschriften könnten zwar nicht zu einer völligen Aushöhlung der Volkssouveränität führen. Eine solche Aushöhlung sei aber durch den Lissabon-Vertrag nicht zu befürchten, schon weil wegen des Austrittsrechts der Mitgliedstaaten Souveränitätsübertragungen nicht unumkehrbar seien.

**Verfassungsgerichtsurteil 169/2010. (IX. 23.) AB über das anwaltliche Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilprozess**

Die Entscheidung<sup>6</sup> erging auf Vorlage eines Gerichts, das eine konkrete Normenkontrolle und die Feststellung eines verfassungswidrigen legislativen Unterlassens beantragte. Im Rahmen der Zulässigkeit stellte das Verfassungsgericht fest, dass die Verfahrensart der Feststellung des legislativen Unterlassens nicht durch ein Gericht eingeleitet werden kann; insofern war der Antrag unzulässig.

Zur Begründetheit der konkreten Normenkontrolle führte das Verfassungsgericht aus, dass die gerügten Vorschriften der ZPO zwar nicht verfassungswidrig seien. Dennoch ergebe sich aus dem Rechtsstaatsgebot in § 2 Abs. 1 Verfassung und den Justizgrundrechten in § 57 Abs. 1, 3 Verfassung das verfassungsrechtliche Erfordernis, bei der Auslegung des anwaltlichen Zeugnisverweigerungsrechts in § 170 Abs. 1 Buchst. c) ZPO die präziseren Vorschriften des § 8 Abs. 3 Rechtsanwaltsge-

<sup>5</sup> Veröffentlicht in MK 2010 Nr. 119.

<sup>6</sup> Veröffentlicht in MK 2010 Nr. 149.

setz<sup>7</sup> einzubeziehen. Aus dem verfassungsrechtlichen Schutz des Rechts auf Verteidigung und rechtsanwaltliche Vertretung ergebe sich, dass der Rechtsanwalt auch dann, wenn ihn sein Mandant von seinen Geheimhaltungspflichten freistellt, in einem gewissen Rahmen ein Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nehmen kann.

**Verfassungsgerichtsurteil 184/2010. (X. 28.) AB über die Verfassungswidrigkeit der Sondersteuer auf Abfindungen staatlicher Manager**

Das nachträgliche Normenkontrollverfahren<sup>8</sup> richtete sich gegen ein zwei Monate zuvor erlassenes Gesetz, das rückwirkend die Abfindungen für Manager von Firmen in staatlichem Eigentum oder mit staatlicher Beteiligung einer 98 %-igen Sonder-einkommenssteuer unterwarf.<sup>9</sup> Zuvor war § 70/I Verfassung, der die Steuerpflicht regelt, geändert worden, um eine solche Sondersteuer zu ermöglichen, und zwar auch rückwirkend. Mit dem Gesetz sollten die Abfindungen abgeschöpft werden, die der Staat den der alten Regierung nahe stehenden Managern zu zahlen hat, die jetzt von der neuen Regierung alle entlassen und durch Parteigänger der neuen Regierung ersetzt werden.

An der Rückwirkung der Besteuerung hatte das Verfassungsgericht nichts auszusetzen, da die Neufassung von § 70/I Abs. 2 Verf. dies ausdrücklich erlaubt. Das Gericht betonte allerdings, dass diese punktuelle Ausnahme vom Rückwirkungsverbot nur in den von § 70/I gesetzten Grenzen gilt.

Die Sondersteuer scheiterte jedoch daran, dass sie weiter ging, als § 70/I n.F.

<sup>7</sup> Gesetz 1952:III über die Zivilprozessordnung, Gesetz 1998:XI über die Rechtsanwälte.

<sup>8</sup> Das Urteil ist veröffentlicht in MK 2010 Nr. 165.

<sup>9</sup> Gesetz 2010:XC über den Erlass beziehungsweise die Änderung einiger Gesetze über die Wirtschaft und die Finanzen v. 13.8.2010.

Verfassung erlaubt. § 70/I n.F. Verfassung setzt einen sittenwidrigen Erwerbstatbestand voraus, während das Gesetz bereits die vertragliche Vereinbarung einer Abfindung als Voraussetzung der besonderen Besteuerung qualifiziert. Da aber seit 1992 praktisch alle Arbeitnehmer Anspruch auf eine Abfindung haben und dieser gesetzliche Anspruch gerade bei Führungspersonal auch noch einmal individualvertraglich abgesichert und präzisiert wird, kann eine solche Vereinbarung per se nicht sittenwidrig sein, jedenfalls nicht nur für die der alten Regierung nahe stehenden Manager.

Als Reaktion auf diese Verfassungsgerichtsentscheidung fordern nun einige Abgeordnete der Regierungsfraktion, dem Verfassungsgericht die Kontrolle über Steuer- und Finanzgesetze zu entziehen, und haben auch schon einen entsprechenden Gesetzentwurf präsentiert.

**Verfassungsgerichtsurteil 185/2010. (X. 28) AB über die geheime Wahl bei Stimmabgabe durch SMS**

In einem Verfahren des Rechtsschutzes im Rahmen einer Volksinitiative<sup>10</sup> hatte das Verfassungsgericht zu entscheiden, ob die von den Initiatoren gewünschte Stimmabgabe per SMS gegen den in § 71 Verfassung niedergelegten Grundsatz der geheimen Wahl verstößt. Der Landeswahlausschuss hatte aus diesem Grund die Initiative als unzulässig qualifiziert.

Im Rechtsschutzverfahren kam das Verfassungsgericht zum gegenteiligen Urteil. Es ist der Ansicht, dass eine geheime Stimmabgabe auch per SMS möglich ist, begründet diese Ansicht aber nicht, sondern beruft sich vage auf zu diesem Zweck zu schaffende technische Vorkehrungen.

*Herbert Küpper*

<sup>10</sup> Das Urteil ist veröffentlicht in MK 2010 Nr. 165.